

**Informationen über Einlagensicherung und Anlegerentschädigung  
beinhaltend den  
Informationsbogen für den Einleger gemäß § 37a BWG**

Fassung Jänner 2019

Nach dem „Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz - ESAEG)“, das gemeinsam mit dem Bankwesengesetz (BWG) die Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme sowie die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger in österreichisches Recht umsetzt, haben Kreditinstitute, die Einlagen im Sinne des ESAEG entgegennehmen bzw. sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen im Sinne des ESAEG durchführen, einer Sicherungseinrichtung anzugehören.

Die Bank Gutmann Aktiengesellschaft unterliegt als österreichisches Kreditinstitut uneingeschränkt den Bestimmungen des ESAEG und ist Mitglied der Einlagensicherung AUSTRIA GmbH, Wipplingerstraße 34/4/DG 4, 1010 Wien.

Nachfolgend finden Sie eine Darstellung der Grundlagen der Einlagensicherung und Anlegerentschädigung gemäß ESAEG und BWG.

Weitere Informationen über die für die Sicherung der Einlagen bzw. die Anlegerentschädigung geltenden Vorschriften des ESAEG sowie des BWG sowie Fragen und Antworten zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung finden Sie auf den Internetseiten der Einlagensicherung AUSTRIA GmbH unter [www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at).

Die gesetzlichen Regelungen des ESAEG und BWG selbst können im Rechtsinformationssystem des Bundes unter [www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht/](http://www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht/) abgerufen werden und stellen wir Ihnen auf Anfrage gerne zur Verfügung.

**Informationen über die Einlagensicherung - Informationsbogen für den Einleger gemäß § 37a BWG**

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen	
Einlagen bei Bank Gutmann Aktiengesellschaft sind geschützt durch:	Einlagensicherung AUSTRIA GmbH (1)
Sicherungsobergrenze:	EUR 100.000,- pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von EUR 100.000,- (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von EUR 100.000,- EUR gilt für jeden einzelnen Einleger (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage (4)
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Einlagensicherung AUSTRIA GmbH Wipplingerstraße 34/4/DG 4, 1010 Wien Telefon: +43 (1) 533 98 03-0 Fax: +43 (1) 533 98 03-5 E-Mail: <a href="mailto:office@einlagensicherung.at">office@einlagensicherung.at</a>
Weitere Informationen:	<a href="http://www.einlagensicherung.at">www.einlagensicherung.at</a>
Informationsbogen zu Kundennummer:	
Datum der Übergabe des Informationsbogens an den/die Einleger:	
Name(n) des / der Einleger(s):	
Empfangsbestätigung durch den / die Einleger:	

## Zusätzliche Informationen

### (1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem

Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz werden Ihre Einlagen bis zu EUR 100.000,- vom Einlagensicherungssystem erstattet.

### (2) Allgemeine Sicherungsobergrenze

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal EUR 100.000,- pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise EUR 90.000,- auf einem Sparkonto und EUR 20.000,- auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich EUR 100.000,- erstattet. Falls Konten in einer anderen Währung als Euro geführt werden, wird für die Berechnung der zu erstattenden Summe der Devisenmittelkurs des Tages verwendet, an dem der Sicherungsfall eingetreten ist.

In einigen Fällen - wenn die Einlagen (i) aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren, oder (ii) gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke erfüllen und an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod anknüpfen, oder (iii) auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung beruhen, und der Sicherungsfall jeweils innerhalb von zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, eintritt - sind Einlagen über EUR 100.000,- hinaus auf Antrag des Einlegers bis zu einer Höhe von EUR 500.000,- gesichert („zeitlich begrenzt gedeckte Einlagen“ gemäß § 12 ESAEG). Anträge für die Erstattung von zeitlich begrenzt gedeckten Einlagen sind innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls an die Sicherungseinrichtung zu stellen.

### (3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von EUR 100.000,- für jeden Einleger.

Bei Gemeinschaftskonten ist für die Berechnung der erstattungsfähigen Einlagen der einzelnen Einleger der auf jeden Einleger entfallende Anteil an den Einlagen des Gemeinschaftskontos zu berücksichtigen, wenn die Einleger des Gemeinschaftskontos dem Kreditinstitut besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen schriftlich übermittelt haben. Haben es die Einleger unterlassen, Regelungen für die Aufteilung der Einlagen auf dem Gemeinschaftskonto an das Kreditinstitut schriftlich zu übermitteln, so sind die Einlagen des Gemeinschaftskontos zu gleichen Teilen auf die Einleger zu verteilen.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von EUR 100.000,- allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. Weitere Informationen sind erhältlich über [www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at).

### (4) Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Einlagensicherung AUSTRIA GmbH, Wipplingerstraße 34/4/DG 4, 1010 Wien, Telefon: +43 (1) 533 98 03-0, E-Mail: [office@einlagensicherung.at](mailto:office@einlagensicherung.at), [www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at). Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu EUR 100.000,-) innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten:

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Frist nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsfordernungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über [www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at).

## Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen sind in § 10 ESAEG geregelt und werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Erstattungsfähige Einlagen werden nicht ausgezahlt, wenn in den letzten 24 Monaten vor Eintritt des Sicherungsfalls keine Transaktion in Verbindung mit einer Einlage stattgefunden hat und der Wert dieser Einlage geringer ist als die Verwaltungskosten, die der Sicherungseinrichtung bei einer Auszahlung entstehen würden.

Bei der Berechnung der gedeckten Einlagen sind erstattungsfähige Einlagen nicht zu berücksichtigen, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Kreditinstitut gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig wurden.

## Informationen über die Anlegerentschädigung

Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Bank zurückzugeben.

Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht natürlichen Personen mit höchstens EUR 20.000,- pro Anleger gesichert. Forderungen von nicht natürlichen Personen sind jedoch mit 90% der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt.

### Ausnahmen von der Anlegerentschädigung

Die Ausnahmen von der Anlegerentschädigung sind in § 47 ESAEG geregelt und werden im Folgenden vereinfacht dargestellt. In der Anlegerentschädigung nicht gesichert sind

- Forderungen, die nicht auf Euro, Schweizer Franken oder eine andere Währung eines EWR-Mitgliedstaates (alle EU-Staaten, Island, Liechtenstein und Norwegen) lauten.
- Schuldverschreibungen des Kreditinstitutes (z.B. Wohnbank-Anleihen, Kassenobligationen, Pfandbriefe etc.). Sie werden im Konkurs der emittierenden Bank nach Maßgabe der Emissionsbedingungen bedient (z.B. bevorzugt aus einer abgesonderten Deckungsmasse wie etwa Pfandbriefe oder mit der Konkursquote oder nachrangig nach Bedienung der anderen Gläubiger).
- Forderungen von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften i.S.d. § 221 Abs 3 Unternehmensgesetzbuch (UGB) erfüllen.
- Forderungen von dem Kreditinstitut nahestehenden Personen, wie Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates, persönlich haftende Gesellschafter, Rechnungsprüfer der Bank und Personen, die mind. 5% Kapital des Kreditinstituts halten, auch wenn diese Personen in ihrer Funktion für verbundene Unternehmen des Kreditinstituts tätig sind (ausgenommen bei unwesentlichen Beteiligungen). Weiters sind nahe Angehörige der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen sowie Dritte von der Sicherung ausgeschlossen, falls der nahe Angehörige oder der Dritte für Rechnung der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen handelt.
- Forderungen anderer Gesellschaften, die verbundene Unternehmen (§ 244 UGB) des Kreditinstitutes sind.
- Forderungen, für die der Forderungsberechtigte vom Kreditinstitut auf individueller Basis Zinnsätze oder andere finanzielle Vorteile erhalten hat, die zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Kreditinstitutes beigetragen haben.
- Forderungen, die im Zusammenhang mit Geldwäscherei stehen.
- Forderungen von Kredit- oder Finanzinstituten oder Wertpapierfirmen sowie von institutionellen Investoren wie Versicherungen, Investmentgesellschaften (Fonds), Pensions- und Vorsorgekassen u.ä.
- Forderungen von Bund, Ländern und Gemeinden und vergleichbaren ausländischen Gebietskörperschaften.

## Abgrenzung Einlagensicherung – Anlegerentschädigung

Alle Arten von Einlagen im Sinne des ESAEG bei Kreditinstituten, sowohl auf verzinsten als auch unverzinsten Konten (z.B. Guthaben auf Gehalts- oder Sparkonten, Festgelder etc.), fallen unter die Einlagensicherung, auch wenn diese aus Rückflüssen aus der Wertpapierverrechnung (Dividenden, Verkaufserlöse, Tilgungen etc.) stammen.